

# Fachoberschule Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

## Klasse 11

### Praktikumsregelung

1. Die Lernenden<sup>1</sup> der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule<sup>2</sup> sind zwar zugleich **Schüler**<sup>3</sup> und **Praktikanten**<sup>4</sup>. Rechtlich sind sie aber auch während des Praktikums Schüler ihrer Schule<sup>5</sup>. Sie sind nicht Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs, unterliegen aber während des Praktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Das Praktikum ist Bestandteil der Schulausbildung und damit ein Pflichtpraktikum und kein freiwilliges Praktikum im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Es fällt nicht unter den Geltungsbereich des Bundesurlaubsgesetzes (BUrLG).
2. Das **Ziel des Praktikums**<sup>6</sup> ist, dass Praktikanten durch Anschauung und eigene Mitarbeit grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben. Im Praktikum sind **Tätigkeiten** aus folgenden Bereichen der Agrarwirtschaft auszuführen:
  - Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z. B. Beschaffungsplanung, Bedarfsermittlung, Bezugsquellenanalyse und -bewertung, Vertragsgestaltung und -störungen)
  - Betriebliche Prozesse in der Produktion und in der Dienstleistung (z. B. Arbeitsplanung, -durchführung und -kontrolle, Qualitätsanforderungen und -merkmale bei der Pflanzenproduktion, der Tierproduktion und im Gartenbau)
  - Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z. B. Sortimentsgestaltung, Warenpräsentation, Kundenberatung und -betreuung, Werbemaßnahmen, Dienstleistungsangebote)
  - Controlling und Steuerung von Geschäftsprozessen (z. B. Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen)
3. Die Fertigkeiten und Kenntnisse sind durch die Praktikumsstelle in Anlehnung an den Ausbildungsrahmenplan der Verordnung der jeweiligen Berufsausbildung zu vermitteln. Vor Beginn des Praktikums sollte gemeinsam mit dem Praktikanten ein **Praktikumsplan** erarbeitet werden.
4. Das Praktikum soll nur in **geeigneten Betrieben, Einrichtungen und Behörden** durchgeführt werden, in denen die oben aufgeführten Tätigkeiten ausgeführt werden. Als geeignet gelten in der Regel Betriebe, die zur Ausbildung in den entsprechenden Berufen berechtigt sind.
5. Es werden durchschnittlich **zwölf Stunden Unterricht pro Woche** (480 Stunden pro Jahr) erteilt. Der Unterricht findet an einem regelmäßigen Wochentag und an einem Wechseltag (stun-

<sup>1</sup> Vereinfachend wird im Folgenden die männliche Form Schüler oder Praktikant verwendet.

<sup>2</sup> **Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Bonn-Duisdorf, Rochusstraße 30, 53123 Bonn. Telefon: 0228 – 52 68 00, Fax: 0228 – 52 68 – 080, Homepage: [www.berufskolleg-bonn-duisdorf.de](http://www.berufskolleg-bonn-duisdorf.de), E-Mail: sekretariat@bk-duisdorf.de**

<sup>3</sup> Sie sind berechtigt, ein Schülerticket zu erwerben.

<sup>4</sup> Praktikums-Ausbildungsverordnung für die Sekundarstufe II (Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11. Dezember 2006, II Nr. 1 (BASS 13 -31 Nr. 1)

<sup>5</sup> Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in Nordrhein-Westfalen; Informationsschrift des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 01.07.2012, S. 6. Demnach gilt für die rechtliche Stellung während des Bildungsgangs die Nummer 6 des Runderlasses „Berufs- und Studienorientierung“ (BASS 12.21 Nr. 1 entsprechend.

<sup>6</sup> Praktikums-Ausbildungsverordnung für die Sekundarstufe II, a. a. O.

denplanabhängig an geraden oder ungeraden Kalenderwochen) mit jeweils acht Unterrichtsstunden statt<sup>7</sup>. Das Praktikum ist ergänzend zum Unterricht abzuleisten. Bei Jugendlichen darf die **wöchentliche Arbeitszeit** 40 Stunden und die **tägliche Arbeitszeit** 8 Stunden nicht überschreiten. Ein **Schultag** ist mit **acht Stunden** auf die Arbeitszeit anzurechnen.

6. Das Praktikum erstreckt sich über **ein Jahr**. Es beginnt grundsätzlich am **1. August** und endet am **31. Juli** eines Jahres. Das Praktikum wird in der Regel **ungeteilt** absolviert. Es ist Aufgabe der Schüler, einen geeigneten **Praktikumsplatz** zu finden. Die abzuschließenden Praktikumsverträge sind der **Schule vor dem Praktikum und vor den Sommerferien des auslaufenden Schuljahres zur Genehmigung vorzulegen**.
7. Die **Mindestdauer des Urlaubs** Jugendlicher<sup>8</sup> bemisst sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz<sup>9</sup>. Für den Mindesturlaub Erwachsener gelten die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes<sup>10</sup>. Der Urlaub beträgt danach jährlich mindestens 24 Werktage. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Der Urlaub ist während der Schulferien zu nehmen und zu gewähren.
8. Die Praktikanten der Fachoberschule Klasse 11 sind primär Schüler und unterliegen daher auch während der fachpraktischen Ausbildung **nicht** der für Arbeitnehmer aus einem Beschäftigungsverhältnis folgenden **Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung**<sup>11</sup>. Die Praktikanten sind in der Regel über ihre Eltern **krankenversichert**. **Unfallfolgen** versichert die Unfallkasse NRW (Schule) oder die Unfallversicherung der Praktikumsstelle. Die Praktikanten sind der für den Betrieb zuständigen **Berufsgenossenschaft** als Träger der Unfallversicherung zu melden.
9. Das Praktikum in der Fachoberschule ist Bestandteil der Schulausbildung. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung einer **Vergütung** besteht nicht.
10. Im Verlauf des Jahres sind mindestens vier **Praktikumsberichte** anzufertigen. Die Praktikumsleitung des Betriebes prüft und bescheinigt deren sachliche Richtigkeit. Die Schule bewertet die Berichte. Der erste Bericht gibt einen umfassenden Einblick in die Praktikumsstelle, die nachfolgenden Berichte thematisieren jeweils einen der unter Nr. 2 aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Praktikanten. Die Berichte sollen grundsätzlich zum ersten Schultag im November, im Januar, im März und im Mai eines Jahres der Schule vorgelegt werden<sup>12</sup>. Nicht erbrachte Berichte werden gemäß § 48 (4) und (5) Schulgesetz bei Bewertung der Gesamtleistung des Praktikanten berücksichtigt.
11. Nach Beendigung des Praktikums bestätigt die ausbildende Stelle den Praktikanten die **ordnungsgemäße Durchführung** des Praktikums (**Bescheinigung** über das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Klasse 11 der Fachoberschule). Die (ehemaligen Praktikanten und jetzigen) Schüler legen diese Bestätigung der Schule zu Beginn des

---

<sup>7</sup> Im kommenden Schuljahr ist der Montag als regelmäßiger Wochentag und der Dienstag in ungeraden Kalenderwochen als Wechseltag geplant.

<sup>8</sup> Berufs- und Studienorientierung, Runderlass des Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 21.10.2010, Nr. 6.5, BASS 12 – 21 Nr. 1

<sup>9</sup> Jugendarbeitsschutzgesetz § 19 (2) Der Urlaub beträgt jährlich

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,

2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,

3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

<sup>10</sup> BUrlG von 1963 in der Fassung von 20.04.2013, § 3

<sup>11</sup> [http://www.minijobzentrale.de/DE/Service/03\\_service\\_rechte\\_navigation/DownloadCenter/4\\_Rundschreiben\\_etc/1\\_AG\\_rundschreibenAG\\_versicherung/Rundschreiben\\_Beurteilung\\_von\\_Studenten\\_und\\_Praktikanten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.minijobzentrale.de/DE/Service/03_service_rechte_navigation/DownloadCenter/4_Rundschreiben_etc/1_AG_rundschreibenAG_versicherung/Rundschreiben_Beurteilung_von_Studenten_und_Praktikanten.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>12</sup> Bildungsgangkonferenz vom 13.11.2014

zweiten Schuljahrs (der Klasse 12) vor. Die Versetzung in die Klasse 12 der Fachoberschule Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie erfolgt vorbehaltlich der Vorlage dieser Bescheinigung.

12. Bei Erfüllen der schulischen und praktischen Leistungsanforderungen der Klasse 11 werden die Schüler in die Klasse 12 **versetzt**.
13. Nach einem **erfolgreich abgeschlossenen Praktikum** in der FOS 11 **kann** bei der zuständigen Stelle für die Berufsausbildung (Landwirtschaftskammer) gemäß § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetzes ein **Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit** gestellt werden. Das Praktikum muss in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb und in demselben Beruf abgeleistet werden, in dem die Abkürzung beantragt wird. Eine Anrechnung kann mit maximal 12 Monaten auf die Berufsausbildung erfolgen.<sup>13</sup>
14. Nach erfolgreichem Besuch der zweijährigen Fachoberschule und damit erworbener **Fachhochschulreife kann** eine anschließende Berufsausbildung gemäß § 8 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes von drei auf zwei Jahre **verkürzt** werden.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> <https://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/landwirt/formulare/dauer/index.htm>, Zugriff am 21.08.2017

<sup>14</sup> ebenda